

Verordnung

betreffend

die staatliche Fürsorge für arme erkrankte Kantonsfremde.

(Vom 23. Juni 1904.)

§ 1. Gemäß dem Bundesgesetze vom 22. Juni 1875 und den Staatsverträgen mit dem Auslande liegt den Kantonen ob, dafür zu sorgen, daß unbemittelten Kantonsfremden (Schweizerbürgern aus andern Kantonen und Ausländern aus den Vertragsstaaten), welche erkranken und deren Rückkehr in den Heimatkanton oder Heimatstaat ohne Nachteil für ihre oder anderer Gesundheit nicht geschehen kann (Reiseunfähige), die erforderliche Pflege und ärztliche Besorgung und im Sterbefall eine schickliche Bestattung zu teil werden.

§ 2. Die aus dieser Fürsorge für arme erkrankte Kantonsfremde entstehenden Kosten werden vom Staate getragen, soweit nicht die eigenen Mittel des Erkrankten zur Bestreitung dieser Kosten ausreichen, oder dem Erkrankten als Mitglied von Kranken- oder Unterstützungskassen Ansprüche auf Unterstützung zustehen, oder sein Arbeitgeber im Sinne des Art. 341, Absatz 2 des schweizerischen Obligationenrechtes, oder andere Drittpersonen (Haftpflicht) zahlungspflichtig sind.

Vorbehalten bleibt die Rückerstattung der Kosten vom Verpflegten selbst, wenn er zahlungsfähig geworden, oder von seinen unterstützungspflichtigen und zahlungsfähigen Verwandten, oder aus seinem Nachlasse.

Durch die staatliche Fürsorge soll der freiwilligen Armenpflege für Kantonsfremde nicht vorgegriffen werden.

§ 3. Die gemäß dieser Verordnung entstehenden Kosten werden aus dem Kredite für Kosten der Verpflegung und Bestattung armer kantonsfremder Personen bestritten, und zwar auch wenn die Verpflegung in einer Krankenanstalt geschieht.

Den Bezirks- und Gemeindespitalern wird für die Verpflegung reiseunfähiger Kantonsfremder pro Pflagetag ein Betrag bis auf Fr. 2 vergütet. § 6 dieser Verordnung gilt auch für diese Fälle.

Vorbehalten sind die besonderen Bestimmungen über die Benutzung der kantonalen Polikliniken.

§ 4. Die politischen Gemeinden sind verpflichtet, durch zweckmäßige Einrichtungen und Maßnahmen dafür zu sorgen, daß arme kantonsfremde Kranke mit dem Notwendigsten (ärztliche Hülfe, Wartung, Nahrung, Krankenlager und Geräte) versehen werden (§ 19 der Verordnung betreffend die örtlichen Gesundheitsbehörden vom 25. Juli / 20. August 1883).

§ 5. Die Gemeinden können die Fürsorge für arme erkrankte Kantonsfremde entweder dem Gemeinderat oder der bürgerlichen Armenpflege oder der Gesundheitskommission übertragen.

Es steht ihnen auch das Recht zu, diese Fürsorge einem in der Gemeinde bestehenden Hilfsvereine (freiwillige Armenpflege) unter Oberaufsicht der zuständigen Gemeindebehörden zuzuweisen; hierfür ist die Genehmigung derjenigen Direktion des Regierungsrates erforderlich, welcher das Armenwesen unterstellt ist.

§ 6. Von jedem Erkrankungs- und Unterstützungsfalle, für welchen die Mittel des Staates in Anspruch genommen werden wollen, ist unverzüglich der Direktion des Armenwesens unter genauer Darlegung der Verhältnisse der Unterstützungsbedürftigen und unter Beifügung eines ärztlichen Zeugnisses zu weiterer Verfügung (Kostengarantie, Verhandlungen mit den Heimatbehörden etc.) Kenntnis zu geben.

§ 7. Die ärztlichen Zeugnisse sollen stets die Krankheit des Patienten bezeichnen und angeben, ob und eventuell auf welche Weise (gewöhnliches Eisenbahncoupé, Krankenwagen, Begleitung etc.) der Kranke reisefähig sei.

§ 8. Ärzte, welche von armen, offenbar zahlungsunfähigen kranken Kantonsfremden um ärztliche Hülfe angegangen wer-

den, haben, wenn sie Bezahlung der Arztrechnung aus der Staatskasse beanspruchen wollen, in jedem Falle bei der Direktion des Armenwesens durch Vermittlung der betreffenden Gemeindebehörde unmittelbar nach Beginn der Behandlung ein Gesuch um Armenarztbewilligung einzureichen. Dieses Gesuch soll stets die in § 7 geforderten Angaben enthalten.

Die Direktion des Armenwesens erteilt je nach der Sachlage die Armenarztbewilligung — in der Regel zeitlich begrenzt — oder trifft anderweitige geeignete Verfügungen (Verweisung in Spital, Poliklinik etc.).

§ 9. Die Armenarztbewilligung und Kostengarantie ist nur eine eventuelle, d. h. sie gilt nur für den Fall und soweit, als nachweislich vom Verpflegten oder anderweitigen Zahlungspflichtigen der Betrag der Rechnung nicht erhältlich ist.

§ 10. Die Ärzte haben ihre Rechnungen in erster Linie dem Behandelten und zwar tunlichst bald nach Abschluß der Behandlung zur Bezahlung zuzustellen.

Erfolgt die Bezahlung nicht innert eines halben Jahres, so ist nach § 11 dieser Verordnung zu verfahren.

Die Rechnungsstellung zu Handen der Direktion des Armenwesens erfolgt nach Maßgabe der Vorschriften der Taxordnung für Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte im Kanton Zürich vom 16. Januar 1897, speziell des § 3 derselben (20% Rabatt auf den ordentlichen Taxen).

§ 11. Die Rechnungen für Verpflegung und ärztliche Behandlung armer Kantonsfremder sind dem Statthalteramte des Wohnbezirkes des Verpflegten unter Beifügung der Bewilligung der Direktion des Armenwesens für die Behandlung, Verpflegung etc. einzureichen.

Für die Rechnungsstellung der Verwaltungen der kantonalen Kranken- und Pflegeanstalten bleiben allfällige besondere Weisungen vorbehalten.

§ 12. Das Statthalteramt zieht auf geeignete Weise Erkundigungen über die Zahlungsfähigkeit des Verpflegten, sowie über das Vorhandensein von zahlungspflichtigen und

zahlungsfähigen Verwandten oder andern privatrechtlich Verpflichteten (§ 2) oder von allfälligem Vermögen in der Heimat des Verpflegten ein.

§ 13. Nach Abschluß der Erhebungen sendet das Statthalteramt die Rechnungen samt den Akten an die Direktion des Armenwesens zu weiterer Verfügung.

Rechnungen, für welche keine Kostengarantie der genannten Direktion beigebracht wird, haben keinen Anspruch auf Bezahlung aus der Staatskasse.

§ 14. Die Direktion des Armenwesens führt über die von ihr ausgestellten Kostengarantien und bezahlten Rechnungen eine genaue Kontrolle.

§ 15. Betreffend die Kosten der Bestattung armer Kantonsfremder gelten die Vorschriften der Verordnung zum Gesetze betreffend die Leichenbestattung vom 29. November 1890 (§ 44 ff.).

§ 16. § 5, Littera b der Verordnung betreffend die Staatsbeiträge an Bezirks- und Gemeindespitäler vom 27. Dezember 1893 wird aufgehoben.

§ 17. § 3, Absatz 1 und 2, der vorliegenden Verordnung, soweit er sich auf die kantonalen Pflege- und Krankenanstalten bezieht, sowie § 16 treten erst mit dem Rechnungsjahr 1905 in Kraft.

Im übrigen tritt die Verordnung sofort in Kraft.

§ 18. Die Verordnung vom 4. August 1877 betreffend die Kosten der Verpflegung erkrankter und der Beerdigung verstorbener armer Nichtkantonsbürger, sowie die Heimbeförderung unterstützungsbedürftiger Ausländer ist aufgehoben.

Zürich, den 23. Juni 1904.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Lutz.

Der Staatsschreiber:

Dr. A. Huber.